

Satzung des Chores „Family-Singers Pfalzdorf e.V.“

§1 – Name und Sitz des Chores

Der Verein führt den Namen Family-Singers Pfalzdorf e.V.
Er ist aus der seit 1992 innerhalb der kath. Kirchengemeinde St.-Martinus-Pfalzdorf bestehenden Gruppierung „Family-Singers Pfalzdorf“ hervorgegangen.
Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden.
Er hat seinen Sitz in 47574 Goch.

§2 – Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur durch das gemeinsame Singen und Musizieren von sowohl moderner geistlicher, als auch weltlicher Chormusik ebenso wie die Aufführung von Musicals mit religiösem oder auch zeitkritischem Inhalt.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor auf die musikalische und inhaltliche Gestaltung von Gottesdiensten, Konzerten und anderen musikalischen Veranstaltungen vor und stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit. Hierbei ist der Verein ausdrücklich nicht konfessionsgebunden. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§3 – Mitglieder

Der Verein besteht aus aktiven (singenden oder musizierenden) und passiven (fördernden) Mitgliedern.

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Bei Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Unterschrift der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst zu singen oder zu musizieren.

Der Vorstand und die Chorleitung entscheiden über die Aufnahme. Die Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

§4 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand zu erklären, er ist sofort wirksam. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu

geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. Die aktiven Mitglieder sollten regelmäßig an den Proben teilnehmen. Bei Verhinderung sollte die Chorleitung oder der Vorstand benachrichtigt werden.

Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten.

§6 – Mitgliedsbeiträge und Umlagen

Von den Mitgliedern werden Monatsbeiträge erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Für Mitglieder unter 18 Jahren und solchen, die sich noch in der Ausbildung befinden, gelten besondere Beitragsregelungen.

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden.

§7 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§8 – Der Vorstand

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschl. der Erstellung der Tagesordnung
- Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts

Der Vorstand besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) den Beisitzern

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an

- a) der/die Vorsitzende
- b) der/die stellvertretende Vorsitzende
- c) der/die Kassierer/in
- d) der/die Schriftführer/in

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des §26 BGB, jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes, eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des ausgeschiedenen Mitgliedes bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, mit Ausnahme des Chorleiters, der durch den Vorstand bestimmt wird. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden schriftlich oder mündlich vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Mitglieder anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des Stellvertreters. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden.

§9 – Die Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder dies beantragt. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per Email unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins oder einer Satzungsänderung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder der Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind bis spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung
- Entgegennahme des Jahresberichts, der Jahresabrechnung und der Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entgegennahme des musikalischen Berichts des Chorleiters
- Entscheidung über die Berufung nach §4 der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§10 – Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§11 – Die Chorleitung

Die Chorleitung muss durch eine musikalisch ausgebildete Persönlichkeit ausgeführt werden. Die Anstellung erfolgt durch den Vorstand, der auch mit der Chorleitung die zu zahlende Vergütung vereinbart. Die Chorleitung ist für die musikalische Arbeit im Chor verantwortlich.

§12 – Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung (Insolvenz) des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die kath. Kirchengemeinde St. Martinus GocherLand, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder religiöse Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§13 – Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 20.03.2019 beschlossen worden und mit dem gleichen Tag in Kraft getreten.

Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

Goch-Pfalzdorf, 20.03.2019